

**Redaktionelle Neuzusammenstellung aufgrund verschiedener
Ratsbeschlüsse
Bestandteile:**

- Satzung vom 17.09.2009**
1. Änderungssatzung vom 18.10.2012
2. Änderungssatzung vom 27.10.2016

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wildeshausen
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 18.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) liegenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten, Straßen, Wege, Plätze und Durchgänge etc. - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Wildeshausen geregelt.
- (2) Die anliegenden Straßenverzeichnisse (Teil A u. B) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Geschlossene Ortslagen sind Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen bildet oder bilden würde, wenn er nicht von der Steuer befreit wäre.
- (4) Anliegende Grundstücke sind auch solche Grundstücke, die durch Gräben, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Grünstreifen sowie zur Straße gehörende Grünanlagen bzw. Entwässerungsanlagen getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (5) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke stehen die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 1, 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleich. Ihre Reinigungspflicht geht der Pflicht der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3 Öffentliche Einrichtung Straßenreinigung

Die Stadt Wildeshausen betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Die Straßenreinigung umfasst die allgemeine Reinigung und den Winterdienst.

§ 3 a Allgemeine Reinigung durch die Stadt Wildeshausen

Die allgemeine Reinigung für die im anliegenden Straßenverzeichnis in Teil A aufgeführten Straßen wird von der Stadt Wildeshausen durchgeführt.

§ 4 Winterdienst durch die Stadt Wildeshausen

- (1) Die Stadt Wildeshausen führt einen eingeschränkten Winterdienst durch.
- (2) Der Winterdienst wird beschränkt auf
 - a) Gefahrenschwerpunkte (Begründung 1 gem. Straßenverzeichnis Teil B)
 - b) bedeutende Verkehrswege, Schulwege, Schulbusstrecken, Strecken für Polizei, Feuerwehr (Begründung 2 gem. Straßenverzeichnis Teil B)
- (3) Der Stadt Wildeshausen obliegt ferner als öffentliche Aufgabe der Winterdienst vor ihren eigenen Grundstücken sowie vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte bestellt sind, es sei denn, dass die Reinigung einem anderen obliegt.

§ 5 Übertragung von Reinigungsaufgaben

- (1) Auf den im anliegenden Straßenverzeichnis in Teil A aufgeführten Straßen werden den Eigentümern der anliegenden Grundstücke
 - a) die Reinigung der Geh- und Radwege
 - b) die Durchführung des Winterdienstes auf den Geh- und Radwegen,
 - c) die Beseitigung von Eis und Schnee aus den Entwässerungsrinnen übertragen.

- (2) Auf allen im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage werden den Eigentümern der anliegenden Grundstücke
 - a) die Reinigung der Geh- und Radwege, der Entwässerungsrinnen, der Fahrbahnen bis zur Mitte
 - b) die Durchführung des Winterdienstes auf den Geh- und Radwegen, bzw. soweit ein Geh- und Radweg nicht vorhanden ist, im Seitenraum bzw. auf der Fahrbahn
 - c) die Beseitigung von Eis und Schnee aus den Entwässerungsrinnen übertragen.

§ 6 Übernahme der Reinigungspflicht durch Erklärung

Hat für den Reinigungspflichtigen ein anderer (Auftragnehmer) mit Zustimmung der Stadt Wildeshausen die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Übernahme muss durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Wildeshausen erfolgen. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers ist nachzuweisen. Die Zustimmung der Stadt Wildeshausen ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers besteht.

§ 7 Straßenreinigungsgebühren

Soweit die allgemeine Reinigung nach § 3 a und / oder der Winterdienst nach § 4 von der Stadt Wildeshausen durchgeführt wird, gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, als Benutzer der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Wildeshausen Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Eigentum am Kehricht

Der Straßenkehricht geht, soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, mit Einfüllung in die Behälter oder der Verladung auf die Abfuhrwagen in das Eigentum der Stadt Wildeshausen über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Wildeshausen über die Straßenreinigung vom 22.11.1984 aufgehoben.

Die 1. Änderungssatzung vom 18.10.2012, durch die die §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 3, 3, 4 Abs. 2 Buchstabe a) und b), 7 Satz 1, sowie die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung – Straßenverzeichnis Teil A – (hinter § 3 wird der Buchstabe „a“ eingefügt, in die Reinigung durch Großkehrmaschine (TAZ) wird die Heilstättenstraße aufgenommen, hinter Twistringer Weg wird der Zusatz „ab Harpstedter Straße bis Ende Grundstück Kindergarten Pustebblume“ ergänzt und in die Reinigung durch Kleinkehrmaschinen wird die Herrlichkeit aufgenommen) geändert und § 3 a neu eingefügt wurden, ist am 01.01.2013 in Kraft getreten.

Die 2. Änderungssatzung vom 27.10.2016, durch die das Straßenverzeichnis Teil A und Teil B geändert wurden, ist am 01.01.2017 in Kraft getreten.

Wildeshausen, 27.10.2016

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Anlage
zu § 3a der Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Wildeshausen vom 17.09.2009

Inkrafttreten: 01.08.2011

Straßenverzeichnis Teil A

Reinigung durch Großkehrmaschine (TAZ)

Adolf-Menzel-Straße	Eichenstraße
Ahlhorner Straße (bis Spascher Feldweg)	Eichendorffstraße (ohne Stichstraßen)
Ahornstraße	Elisabethweg (ohne Stichstraßen)
Akazienstraße (ohne Stichstraßen)	Erlenstraße (ohne Stichstraßen)
Albertstraße	Feldstraße
Albrecht-Dürer-Straße	Föhrenstraße
Alexanderstraße	Friedrich-August-Straße
Am Alten Sportplatz	Gewerbestraße
Am Dulshorn	Gisbertzstraße
Am Fillerberg	Gildeplatz (von der Wittekindstraße bis Gildeplatz 3)
Am Freikamp	Glaner Straße (bis Dr.-Pickart-Straße)
Am kleinen Esch	Goethestraße
Am Krandel	Goldenstedter Straße (bis zum Südring)
Am Rennplatz	Grüner Weg (von der Ahlhorner Str. bis zum Reepmoorsweg)
Am Sonnenhof	Harpstedter Straße (bis zur Ortstafel)
Am Spascher Sand	Hedwigsweg
Am Umspannwerk	Heemstraße
An der Bahn (ausgebautes Teilstück)	Heilstättenstraße
An der Reithwiese	Heinkelstraße
August-Hinrichs-Straße	Hermannstraße
Backskamp (ohne Stichstraßen)	Hermann-Ehlers-Straße
Bargloyer Straße	Hermann-Köhl-Straße
Bergstraße	Holbeinstraße
Brauereiweg (ohne Stichstraßen)	Hubertusweg (von Hedwigsweg bis Otto-Wels-Straße)
Breslauer Straße (von Kreuzung Heemstr. bis Eisenbahnbrücke)	Humboldtstraße
Bgm.-Lickenberg-Straße (ohne Stichstraßen)	Huntetor
Bgm.-Müller-Bargloy-Straße	Im Hagen
Buchbinderstraße	Immelmannstr. (von Dr.-Eckener-Straße bis Haus Nr. 24))
Buchenstraße (ohne Verkehrsberuhigungsfläche)	Immenthun (ohne Haus Nr. 2,4,6 und Flurstück 27/18 der Flur 42)
Dahlienweg (ohne Stichstraßen)	Jagdweg (ohne Stichstraßen)
Daimlerstraße	Kaiserstraße
Deekenstraße	Kapitän-Lehmann-Straße (ohne Stichstraßen)
Delmenhorster Straße(bis Abzweigung „Am Fillerberg“, ohne Stichstraßen)	Karlstraße
Dittmarstraße (bis Ratsherr-Becker-Straße)	Katenbäker Berg (vom Hedwigsweg bis zum Elisabethweg)
Dr.-Dürr-Straße	
Dr.-Eckener-Straße	
Dr.-Klingenberg-Straße (bis Ratsherr-Hoopmann Straße, ohne Stichstraßen)	
Dr.-Pickart-Straße	
Dr.-Strahlmann-Weg	
Düngstruper Straße (bis Ortsausgang mit Stichstraßen)	

Kiefernweg (ohne Stichstraßen)
Königsberger Straße
Kolberger Straße
Konradstraße
Kopernikusstraße
Kornweg (von Bgm.-Müller-Bargloy-Straße bis
Bgm.-Petermann-Straße)
Krandelstraße (von Brauereiweg bis zur Einmündung
Tennispark)

Lärchenweg
Lehmkuhlenweg (von Goldenstedter Straße bis
Raiffeisenstraße)
Leibnizstraße
Lessingstraße
Lilienthalstraße
Lindenstraße

Max-Planck-Straße
Michaelstraße
Mittelstraße
Mozartstraße
Mühlenstraße

Narzissenweg
Niedersachsenweg (Harpstedter Str. bis Niedersachsenweg
40)

Ochsenbergweg (bis Niedersachsenweg)
Otto-Hahn-Straße
Ottostraße

Pappelstraße
Pestruper Straße (bis Ortsausgang)

Ratsherr-Becker-Straße
Ratsherr-Dr.-Jacobi-Straße
Ratsherr-Hoopmann-Straße
Reepmoorsweg (Lilienthalstraße bis Reepmoorsweg Nr. 50)
Richthofenstraße
Ringstraße (ohne Stichstraßen)
Rövekampstraße
Rosenweg (ohne Stichstraßen)

Schillerstraße
Schliemannstraße
Spenglerstraße
Spitzwegstraße (ohne Teilstück zwischen Haus Nr. 9 + 9a)
St.-Peter-Straße
Stettiner Straße
Stockenkamp

Twistringer Weg (ab Harpstedter Str. bis Ende
Grundstück Kindergarten Pustebume)

Umlandstraße (von Pestruper Straße bis August-Hinrichs-
Straße und Rövekampstraße bis Alexanderstraße)

Visbeker Straße (bis zur Einmündung Ottostraße)

Wacholderstraße
Waldhausstraße (ohne Stichstraße)
Werner-von-Braun-Straße
Westring
Wittekindstraße
Wilhelm-Maybach-Straße

Zeppelinstraße
Zur Kuhtrade
Zur Lohmühle
Zuschlagsweg
Zwischenbrücken

Reinigung durch Kleinkehrmaschine

Bahnhofstraße
Burgstraße
Cornauer Tor
Heiligenstraße
Herrlichkeit
Kleine Straße
Kleine Wallstraße
Lütjen Ort
Neue Straße (Westerstraße bis Bahnhofstraße)
Sögestraße

manuelle (Hand-) Reinigung

Westertor
Westerstraße
Huntestraße (bis Wittekindstraße)

